

**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung
(saP)**

zum

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

"Sondergebiet Sport und Freizeit"

der Stadt Burglengenfeld

Projektnummer: B-04-25/16

Juli 2016

Auftraggeber:

STADT BURGLENGENFELD
Marktplatz 2-6
93133 Burglengenfeld

Auftragnehmer:

MARTIN GABRIEL, Dipl.-Geograf (Univ.)
Ludwig-Thoma-Straße 8
93342 Saal a.d. Donau
Tel.: 09441 68 22 77
gabriel_martin@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung 1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2	Datengrundlagen..... 1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 2
2	Wirkungen des Vorhabens 2
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 2
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse..... 2
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse 2
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 2
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung..... 2
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) 3
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 3
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 3
4.1.1	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie..... 3
4.1.1.1	Fledermäuse 4
4.1.1.2	Reptilien..... 5
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 5
4.2.1	Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten 6
5	Gutachterliches Fazit 7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten 4
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten..... 6

Literaturverzeichnis	8
-----------------------------------	----------

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Burglengenfeld hat einen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung "Sondergebiet Sport und Freizeit" (Projektnummer: B-04-25/16, aufgestellt am 18.03.2016) für den Bereich der Flurnummern 1654/5 Gemarkung Burglengenfeld erstellt. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu diesem Vorhaben wurde am 31.03.2016 von der Stadt Burglengenfeld an Herrn Dipl.-Geograph Martin Gabriel in Auftrag gegeben.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
- Entsprechend den Vorgaben der UNB Schwandorf sollen nicht alle Arten untersucht werden, sondern lediglich die folgenden, relevanten Artengruppen:
 - **Vögel**
 - **Reptilien**
 - **Fledermäuse**
Besonderes Augenmerk soll auf Spalten- und Höhlenbäume gelegt werden.

1.2 Datengrundlagen

Als Grundlagen werden folgende Datenquellen herangezogen:

- Vögel und Reptilien: Drei Kartierungsdurchgänge, jeweils am Vormittag (05.April, 01. Juni und 14. Juni 2016, Bearbeitung: Martin Gabriel)
- Fledermäuse: Zwei Erfassungsdurchgänge (07. Mai und 24. Juni 2016), Aufnahmen mit jeweils zwei stationären Batcordern (EcoObs Batcorder 2.0) an zwei Standorten, jeweils ca. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis zum darauffolgenden Morgen. Die Auswertung der Aufnahmen wurden mit den Programmen bcAdmin 3 und batident automatisch ausgewertet und die Ergebnisse mit bcAnalyze 2 überprüft. (Bearbeitung: Robert Mayer/*Flora + Fauna*, Regensburg)
- In der ASK sind keine Daten zum Untersuchungsgebiet abgelegt.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch den Bau des Sondergebietes "Sport und Freizeit" kann es zu Störwirkungen auf die untersuchten Arten kommen. Störwirkungen, von denen durch den Bau ausgegangen werden muss, entstehen z.B. durch Lärm, Erschütterung, Staubentwicklung, allgemeine Betriebsamkeit und natürlich die direkte Umgestaltung bzw. die Zerstörung von Lebensräumen. Die Gefahr baubedingten Tötens von Tieren ist grundsätzlich gegeben, sofern keine Vermeidungsstrategien angewendet werden.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Als anlagenbedingte Wirkprozesse sind die Überbauung von Flächen, eine Barrierewirkung, sowie eine Zerschneidung bzw. Verkleinerung von Lebensräumen anzunehmen. Weiterhin ist von einer Störung des Wasserhaushalts durch zumindest teilweise Versiegelung auszugehen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingt kann es durch die Anwesenheit von Menschen zu Lärmbelastungen, Lichtverschmutzung, sowie zu schädlichen Emissionen durch zusätzlichen Verkehr und möglicherweise Verschmutzung durch die unsachgemäße Entsorgung von Abfall kommen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind angezeigt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Um Verluste bei Fledermäusen und Vögeln zu vermeiden, ist eine Rodung des Baum- und Gebüschbestandes außerhalb der Brutzeit bzw. sommerlichen Aktivitäts- und Fortpflanzungsperiode, also im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen.
- Für Reptilien sind keine Vermeidungsmaßnahmen angezeigt, da keine Reptilien nachgewiesen wurden und auch von einem potentiellen Vorkommen nicht auszugehen ist.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

- Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) sind bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe 3.1) nicht erforderlich. Gefährdungen lokaler Populationen sind nicht zu erwarten, da mittels der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotsstatbestände nach § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BnatSchG erfüllt werden.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.1.1 Fledermäuse

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ (KBR)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	U1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	FV
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EHZ **Erhaltungszustand**

- FV = günstig
- U1 = ungünstig/unzureichend
- U2 = ungünstig/schlecht
- XX = unbekannt

KBR: Kontinentale Biogeographische Region

Betroffenheit der Fledermausarten

Insgesamt wurden 9 Rufsequenzen mit 44 Einzelrufen aufgezeichnet, die alle auf Artniveau bestimmbar waren. Kleine Bartfledermaus und Brandtfledermaus sind anhand der Rufe nicht zu trennen. Da bisher aus dem Umfeld nur Nachweise der Kleinen Bartfledermaus vorliegen, sind die Rufsequenzen mit hoher Wahrscheinlichkeit dieser Art zuzurechnen.

Insgesamt war im Untersuchungsgebiet nur wenig Fledermausaktivität zu verzeichnen. Mit der Rauhhaufledermaus war lediglich eine Art (Nachweis nur eines Rufs) vorhanden, die häufig Quartiere in Baumhöhlen bezieht, vorhanden.

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass sich keine Quartiere im Untersuchungsgebiet befinden. Auch die Bedeutung als Jagdgebiet für lokale Fledermauspopulationen ist als gering einzustufen.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich nur sehr wenig stehendes Totholz, und dies bei sehr geringen Stammdurchmessern (max. 20 cm). Die gezielte Suche nach Spalten- und Höhlenbäumen, die möglicherweise als Sommerquartier für Fledermäuse dienen könnten, verlief sowohl im lebendem als auch im toten Baumbestand erfolglos. Möglich ist jedoch der Aufenthalt von Fledermäusen zur Fortpflanzungszeit in den Sommermonaten, so dass aufgrund des Bauvorhabens eine Störwirkung während der Fortpflanzungszeit nicht ausgeschlossen ist.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. BNatSchG lassen sich durch die in Kap. 3.1. bezeichneten Maßnahmen vermeiden.

4.1.2.2 Reptilien

Prüfungsrelevante Reptilienarten wie Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*), die eventuell zu erwarten gewesen wären, konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

Auch erscheint der Lebensraum für beide thermophile Arten im Untersuchungsgebiet nicht bzw. nicht in ausreichender Größe gegeben zu sein: Die einzigen nicht völlig durch Bäume beschatteten Bereiche am Nord- und Ostrand des Waldbestandes sind entweder zu stark durch die Kraut- und Buschvegetation beschattet oder aber nach Osten exponiert. Aufgrund dieser Situation kann ein Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Prüfungsrelevante Reptilienarten sind insofern durch das Bauvorhaben nicht betroffen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot:

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.2.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ (KBR)
Amsel	<i>Turdula merus</i>	*	*	k.A.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	k.A.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	k.A.
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	k.A.
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	k.A.
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	k.A.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	k.A.
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	k.A.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	k.A.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	k.A.
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	k.A.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	k.A.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	k.A.

RL D Rote Liste Deutschland 2007

RL BY Rote Liste Bayern 2016

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

R extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

* nicht gefährdet

♦ nicht bewertet

EHZ Erhaltungszustand

FV = günstig

U1 = ungünstig/unzureichend

U2 = ungünstig/schlecht

XX = unbekannt

KBR: Kontinentale Biogeographische Region

Sämtliche im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten sind ungefährdete Allerweltsarten. Das Bayerische Landesamt für Umwelt empfiehlt für diese Arten eine vereinfachte Betrachtung, da bei dieser Artengruppe regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Begründet wird diese Empfehlung mit folgenden Hinweisen (www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf/index.htm):

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Hinsichtlich des sog. Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z.B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabensbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.)
- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. BnatSchG sind somit nicht gegeben.

5 Gutachterliches Fazit

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für das Bauvorhaben " Sondergebiet Sport und Freizeit" der Stadt Burglengenfeld hat ergeben, dass durch einfache Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten ausgeschlossen werden können.

Als Vermeidungsmaßnahme ist analog zu § 39 BnatSchG für die Fällung von Bäumen und anderen Gehölzen der Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar zu wählen, um Verbotstatbestände wie z.B. die Zerstörung von Vogelbruten oder die Störung von Fledermäusen während der Fortpflanzungszeit auszuschließen.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind für die Umsetzung des Vorhabens weder CEF-Maßnahmen noch eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BnatSchG angezeigt.

Literaturverzeichnis

Gesetzestexte und Richtlinien:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG), § 39, § 44 und § 45
- FFH-Richtlinie, Anhang IV
- Vogelschutz-Richtlinie, Art. 1

Verfahrensempfehlung im Internet:

- <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf/index.htm>

gez. Martin Gabriel, 14.07.2016

